

## Besondere Bedingungen für die Geräte-Versicherung (Geräte 2008) – Fassung Januar 2008

Diese Bedingungen haben nur im Zusammenhang mit den Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Film- und Veranstaltungs-Versicherungen (AVB 2008) Gültigkeit.

### § 1 Versicherte Sachen

- 1 Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten eigenen und fremden Geräte der Medien- und Veranstaltungstechnik sowie Musikinstrumente, jeweils mit ihrem Zubehör und ihren Transportbehältnissen. Für fremde gemietete oder geliehene Geräte besteht der Versicherungsschutz nur solange und sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.
- 2 Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert:
  - 2.1 Sachen mit einem Einzel-Versicherungswert über € 25.000,00.
  - 2.2 Datenträger und Daten, die vom Benutzer auswechselbar und für die Grundfunktion der versicherten Sache nicht notwendig sind.
- 3 **Nicht versicherbar sind:**
  - 3.1 Bild- und Tonträger;
  - 3.2 Requisiten aller Art;
  - 3.3 zulassungs- oder versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, sowie Luft-, Wasser- oder Schienenfahrzeuge.

### § 2 Versicherte Gefahren und Ausschlüsse

- 1 Entschädigung wird geleistet, sofern durch äußere Einwirkung eine versicherte Sache unvorhergesehen beschädigt oder zerstört wird oder abhanden kommt.  
Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichem Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit schaden. Bei grober Fahrlässigkeit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 2 ***Es gelten die in § 2 der AVB 2008 aufgeführten nicht versicherten Schäden als vom Versicherungsschutz ausgenommen.***

### § 3 Begrenzt ersatzpflichtige Schäden

Bei Entwendung aus einem Kraftfahrzeug oder des gesamten Kraftfahrzeuges gelten hinsichtlich der versicherten Geräte je Schadenereignis folgende Entschädigungsgrenzen:

- 1 Sofern das Kraftfahrzeug allseitig verschlossen wurde und die Tatzeit zwischen 6.00 und 22.00 Uhr liegt, beträgt die Höchstentschädigung € 100.000,00.
- 2 Sofern das Kraftfahrzeug allseitig verschlossen wurde und die Tatzeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr liegt, beträgt die Höchstentschädigung insgesamt € 20.000,00, jedoch maximal € 3.000,00 je entwendetem Gerät.
- 3 Bei Entwendung aus einem nicht allseitig verschlossenen Kraftfahrzeug beträgt die Höchstentschädigung insgesamt € 10.000,00, maximal jedoch € 2.000,00 je entwendetem Gerät.
- 4 Dem Verschluss steht es gleich, wenn das Kraftfahrzeug durch den Versicherungsnehmer oder eine von ihm beauftragte Person durchgehend besetzt ist.

### § 4 Versicherungswert, Versicherungssumme und Unterversicherung

- 1 Die im Versicherungsschein genannten Versicherungssummen haben dem Versicherungswert zu entsprechen. Dieser ist auf Anforderung vom Versicherungsnehmer nachzuweisen.  
Versicherungswert ist der Neuwert der versicherten Sache, bei gleichen Ausstattungsmerkmalen zzgl. der Bezugs- und Montagekosten sowie im Zusammenhang mit der Wiederbeschaffung anfallende Zollgebühren.
- 2 Ist der Neuwert nicht zu ermitteln, so ist die Summe der Aufwendungen zu berücksichtigen, die notwendig sind, eine vergleichbare neuwertige Sache herzustellen oder wiederzubeschaffen.
- 3 Ist die Versicherungssumme niedriger als der tatsächliche Versicherungswert, so wird die gem. § 5 dieser Bedingungen ermittelte Entschädigung nur in dem Verhältnis erstattet, in dem die Versicherungssumme zum tatsächlichen Versicherungswert steht.

### § 5 Entschädigungsberechnung

- 1 Erreicht oder übersteigt der erforderliche Wiederherstellungsaufwand den Versicherungswert nicht, werden die nachweislich erforderlichen Reparaturaufwendungen erstattet. Bei Vorlage einer Reparaturrechnung entfällt ein Abzug neu für alt.
- 2 Bei völliger Zerstörung oder Abhandenkommen der versicherten Sache wird der Versicherungswert dieser Sache unter Abzug von Restwerten sowie jedweden Rabatten oder Preisvorteilen erstattet, sofern dieser Betrag für die Wiederbeschaffung eines Gerätes aufgewendet wird.
- 3 Unterbleibt eine Wiederbeschaffung, ist der Zeitwert der vom Schaden betroffenen Sache die Leistungsgrenze.
- 4 Sofern ein Gerät mit höherwertigen Leistungsmerkmalen wiederbeschafft wird, ist der Versicherer berechtigt, einen angemessenen Abzug vorzunehmen.
- 5 Kann ein beschädigtes Gerät nicht repariert werden, da Ersatzteile nicht mehr lieferbar sind, wird der Zeitwert des beschädigten Gerätes erstattet.
- 6 Leistungsgrenze ist in allen Fällen der Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Sache und weiterhin die sich aus dem Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ergebende Versicherungssumme.